

**Wahlordnung für die Wahlen
zur Kammerversammlung
der Ärztekammer Niedersachsen
(WO-ÄKN)**

**in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 1. Juni 2018**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode sowie allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus den §§ 17 bis 21 HKG.
- (2) Wählen können nur Wahlberechtigte, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind, und nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt werden.

§ 2

Für die Durchführung der Wahl werden Wahlkreise gebildet, die den sich aus der Anlage der Kammersatzung ergebenden Verwaltungsbereichen der Bezirksstellen entsprechen.

Wahlkreise sind

Aurich/Osnabrück
Braunschweig
Göttingen/Hildesheim
Hannover
Lüneburg/Stade/Verden
Wilhelmshaven/Oldenburg

§ 3

- (1) Für je 500 wahlberechtigte Kammermitglieder ist ein Mitglied zu wählen, jedoch höchstens 60 Mitglieder. Kommt diese Begrenzung zur Anwendung, so erhöht sich die für die Wahl eines Mitgliedes der Kammerversammlung maßgebliche Zahl wahlberechtigter Kammermitglieder entsprechend; diese Zahl tritt an die Stelle derjenigen nach Satz 1. Verbleibt bei der Teilung der Zahl der in einem Wahlkreis vorhandenen wahlberechtigten Kammermitglieder durch die nach Satz 1 oder Satz 2 maßgebliche Zahl ein Rest von mehr als der Hälfte dieser Zahl, so ist in dem Wahlkreis ein weiteres Mitglied zu wählen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die in Satz 1 bestimmte Höchstzahl überschritten wird.
- (2) Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung wird nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 bestimmt und bekannt gemacht.

§ 4

- (1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen getrennt nach Wahlkreisen als Briefwahl. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 bis zu drei Stimmen.
- (2) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.
- (3) Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

II. Wahlvorbereitungen

§ 5

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer und muss mindestens 14 Tage betragen. Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

§ 6

- (1) Der Vorstand der Kammer beruft für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und mindestens vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf nicht Angestellte oder Angestellter der Kammer sein. Für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder bei Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.
- (2) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen zur Kammerversammlung wahlberechtigt sein.

§ 7

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§§ 12 und 13), über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 19) sowie über die Bildung der Wahlvorstände (§ 20) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§ 27). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses ist der Wahlausschuss beschlussfähig, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsbauwerks bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

§ 8

Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer veröffentlicht spätestens fünf Monate vor Ende der Wahlzeit im niedersächsischen ärzteblatt

1. Ende der Wahlzeit (§ 5)
2. Namen und Anschriften der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
3. Namen der Beisitzerinnen oder Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 9

- (1) Die Kammer führt für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis nach Anl. 1^{*)} sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnung in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Auf Antrag einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten ist das Geburtsjahr bei Auslegung des Wählerverzeichnisses unkenntlich zu machen.
- (2) Vor Eintragung der Kammermitglieder in das Wählerverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch die Kammer zu prüfen.

§ 10

Wahlberechtigte sind in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises einzutragen, in dessen Bezirk sie ihren Beruf überwiegend ausüben oder, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.

§ 11

- (1) Das Wählerverzeichnis ist in jedem Wahlkreis zur Einsicht für die Kammermitglieder an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen durch von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu bestimmende Wahlkreisbeauftragte auszulegen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer gibt mindestens 12 Wochen vor Ende der Wahlzeit im niedersächsischen ärzteblatt bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt. Gleichzeitig gibt er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden können.

§ 12

- (1) Ein Kammermitglied, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 7). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Kammer gegen Empfangsschein auszuhändigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Die Kammer ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

§ 13

- (1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Kammer nicht mehr angehören. Im übrigen dürfen sie nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung (§ 1) besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nach Maßgabe des § 10 nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einem Wechsel der Zugehörigkeit der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten zu einem anderen Wahlkreis entsprechend.
- (4) Streichungen nach Abs. 1, Nachträge nach Abs. 2 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.
- (5) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Kammer abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis (Anlage 2^{*)}) zu bescheinigen, wie viel Wahlberechtigte in jedem Wahlkreis in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht die Präsidentin oder der Präsident der Kammer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Mitteilung.

§ 14

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Kammer bestimmt in Anwendung der §§ 19 und 20 HKG, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung in jedem Wahlkreis zu wählen sind. Die Präsidentin oder der Präsident teilt dies der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit.
- (2) Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss (§ 13 Abs. 4) haben keinen Einfluss auf die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu Wählenden.

§ 15

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 53 Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 5) im *niedersächsischen ärzteblatt* bekannt

1. die in jedem Wahlkreis zu wählende Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung (§§ 3 und 14)
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 16)
3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 17)
4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 24).

§ 16

Wahlvorschläge (Anlage 3^{*)}) sind von den Wahlberechtigten des Wahlkreises bis zum 40. Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 5) bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen.

§ 17

- (1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens und ihrer Anschrift sowie die Art der Berufsausübung und einer Bezeichnung nach § 34 HKG sowie Ort der Berufsausübung und Geburtsjahr genannt sein müssen. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörter umfassen darf.
- (2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer in dem Wahlkreis, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, zur Kammerversammlung wahlberechtigt ist

und schriftlich seine Zustimmung erteilt hat (Anlage 4^{*)}). Die Zustimmung ist unwiderruflich; sie ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlkreis Wahlberechtigten unterschrieben sein, neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift anzugeben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (4) Von den Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern gilt die oder der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, die oder der zweite als Stellvertretung, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

§ 18

- (1) Mit dem Wahlvorschlag ist die Bewerbererklärung jeder vorgeschlagenen Person nach der Anlage 4^{*)} einzureichen.
- (2) Stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Vertrauenspersonen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 19

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerberinnen oder Bewerber zu streichen,
 1. die nicht wählbar sind,
 2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
 3. für welche die nach §§ 17 und 18 vorgeschriebenen Erklärungen nicht fristgemäß beigebracht worden sind,
 4. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind (§ 17 Abs. 2).

Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages mitzuteilen.

§ 20

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt nach der Zulassung der Wahlvorschläge, wie viele Wahlvorstände in jedem Wahlkreis gebildet werden müssen, um das Wahlergebnis in

einer Sitzung des Wahlausschusses (§ 25) feststellen zu können. Er bestimmt zugleich nach alphabetischen Kriterien die Zuordnung der Wahlberechtigten zu den einzelnen Wahlvorständen. Die Wahlberechtigten werden dadurch in jedem Wahlkreis einer numerisch zu kennzeichnenden Zählgruppe zugeordnet.

- (2) Für jeden Wahlvorstand beruft der Wahlausschuss vor Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 27) ein zur Kammerversammlung wahlberechtigtes Mitglied der Ärztekammer als vorsitzendes Mitglied des Wahlvorstandes, zwei beisitzende Mitglieder sowie das vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder vertretende Mitglieder. Dass das vorsitzende Mitglied vertretende Mitglied muss zur Kammerversammlung wahlberechtigt sein. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Für die Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet, sind amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel (§ 22) nach der Anlage 5 a^{*)} oder Anlage 5 b^{*)},
2. der Wahlausweis nach der Anlage 6^{*)},
3. der äußere Briefumschlag nach der Anlage 7^{*)},
4. der innere Briefumschlag nach der Anlage 8^{*)} und
5. ein Abdruck des § 24 der Wahlordnung.

§ 22

- (1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter für jeden Wahlkreis und jede Zählgruppe (§ 20) ein Stimmzettel angefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge - nummeriert in der Reihenfolge des von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehenden Loses und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§ 17 Abs. 1) und in der darin bestimmten Reihenfolge. Der weitere Inhalt des Stimmzettels ergibt sich aus Anlage 5a/5b^{*)}.

§ 23

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten derjenigen Wahlkreise, in denen die Wahl stattfindet, unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 21 rechtzeitig abgesandt werden.

III. Die Wahl

§ 24

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jedes wahlberechtigte Kammermitglied bis zu drei Stimmen. Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel die Bewerberinnen, Bewerber oder Listenwahlvorschläge, dem sie ihre oder er seine Stimmen geben will, durch Kreuze oder in sonst erkennbarer Weise. Die Stimmen können auf
1. eine oder verschiedene Listen,
 2. eine Bewerberin oder einen Bewerber in eine Liste oder auf einen

- Einzelwahlvorschlag,
3. Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
4. Bewerberinnen oder Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
5. Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge

verteilt werden.

- (3) Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind. Jeder Bewerberin oder jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden. Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte kann auch weniger Stimmen abgeben als in dem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind. Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzettel einzutragen.
- (5) Wird der Stimmzettel mit mehr Stimmabgabevermerken versehen, als die Wählerin oder der Wähler abzugeben berechtigt ist, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (6) Die Wählerin oder der Wähler legt den entsprechend Abs. 2 bzw. Abs. 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.
- (7) Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.
- (8) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf Kosten der Kammer der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.
- (9) Der Wahlbrief muss spätestens um 18.00 Uhr des Tages, an dem die Wahlzeit endet, der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss und die Wahlvorstände zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss und die Wahlvorstände in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 2) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahl Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

- (1) Der Wahlvorstand prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht der Absenderin oder des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche

inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Für das Öffnen der äußeren und inneren Briefumschläge kann sich der Wahlvorstand technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen. Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt folgende Stimmenzahlen fest,

1. Zahl der für jede Liste abgegebenen Stimmen,
2. Zahl der für jede Listenbewerberin oder jeden Listenbewerber abgegebenen Stimmen,
3. Zahl der für alle Listenbewerberinnen und Listenbewerber einer Liste abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmenzahl nach Nummer 2),
4. Gesamtzahl der für jede Liste und ihre Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen (Summe der Stimmenzahlen nach den Nummern 1 und 2),
5. Zahl der für jeden Einzelwahlvorschlag abgegebenen Stimmen.

Bei der Durchführung der Mehrheitswahl (§ 4 Abs. 2) stellt der Wahlvorstand die Zahl der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Stimmen fest.

- (2) Der Wahlvorstand entscheidet einvernehmlich. Anderenfalls entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Anhand der ihm von den Wahlvorständen vorgelegten Niederschriften trifft der Wahlausschuss die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 6 für den jeweiligen Wahlbezirk. Dabei hat er das Recht auf Nachprüfung.

§ 27

- (1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen. Dazu wird die Zahl der gültigen Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, mit der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze vervielfacht und durch die Zahl der gültigen Stimmen für alle Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Die weiteren noch zu vergebenden Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchstelle zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das durch das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Bei Listenwahlvorschlägen wird als Stimmenzahl des Wahlvorschlages die Gesamtzahl der für die Liste und ihre Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Stimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 6 Nr. 4) zugrunde gelegt.
- (2) Die auf den Listenvorschlag entfallenden Sitze werden auf ihre Liste und auf die Gesamtheit derjenigen ihrer Listenbewerberinnen und Listenbewerber, die Stimmen erhalten haben, nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 verteilt.
- (3) Die Sitze, die nach Absatz 2 auf die Gesamtheit der Bewerberinnen und Bewerber einer Liste entfallen, werden den Bewerberinnen und Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen zugeteilt. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber verstorben oder hat sie oder er die Wählbarkeit verloren, so wird der auf sie oder ihn entfallende Sitz der Bewerberin oder dem Bewerber, die oder der bei der Sitzverteilung bisher unberücksichtigt geblieben ist, mit derselben oder nächst höheren Stimmenzahl zugeteilt. Wird der Tod oder der Verlust der Wählbarkeit erst nach der Feststellung des Wahlergebnisses bekannt, so findet § 30 Anwendung. Sind mehr Sitze zu verteilen, als Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind, die Stimmen erhalten haben, so gehen die weiteren Sitze auf die Liste über. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen

entscheidet über die Zuweisung des letzten Sitzes und die Reihenfolge der Ersatzpersonen das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

- (4) Die auf die Liste nach Absatz 2 entfallenden oder nach Absatz 3 Satz 4 übergehenden Sitze werden den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie auf der Liste aufgeführt sind. Außer Betracht bleiben die Bewerberinnen und Bewerber, die einen Sitz nach Absatz 3 erhalten haben, verstorben sind oder die Wählbarkeit verloren haben. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge, in der sie in der Liste aufgeführt sind.
- (5) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag, als Bewerberinnen und Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.
- (6) Bei der Durchführung der Mehrheitswahl (§ 4 Abs. 2) sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (7) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Kammer verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung (§ 43) und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.
- (8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im *niedersächsischen ärzteblatt* bekannt.

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 28

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen 10 Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf die Gewählte oder der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter vorliegt.

§ 29

- (1) Lehnt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl ab oder scheidet diese Person vor Annahme der Wahl aus, so wird sie durch die Ersatzperson ersetzt (§ 27).

- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. § 28 findet entsprechende Anwendung.

§ 30

- (1) Verliert ein Mitglied der Kammerversammlung seinen Sitz, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt.
- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Kammerversammlung. § 28 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters die Präsidentin oder der Präsident der Kammer tritt.

VI. Wahlprüfung

§ 31

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.
- (3) Zum Einspruch ist berechtigt:
1. jedes Kammermitglied,
 2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
 3. die Präsidentin oder der Präsident der Kammer der ablaufenden Wahlperiode

§ 32

- (1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im niedersächsischen ärzteblatt bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter benannt werden.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem vorsitzenden Mitglied des Wahlprüfungsausschusses.

§ 33

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 34

- (1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

- (2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand der Kammer berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses dürfen nicht berufen werden:
1. Mitglieder des Vorstandes der Kammer sowie Mitglieder des Vorstandes der abgelaufenen Wahlperiode,
 2. Mitglieder des Wahlausschusses oder der Wahlvorstände oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 3. Bewerberinnen und Bewerber aus Wahlvorschlägen,
 4. Angestellte und Beamte der Kammer.
- (4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienstranghöhere zum Richteramt befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, bei gleichem Dienst-rang das an Lebensjahren ältere Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertre-ter.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 35

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 36

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu
1. diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie
 2. die Bewerberin oder den Bewerber oder das Kammerversammlungsmittglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung der Bevollmächtigten oder des Bevollmächtigten (§ 32 Abs. 1).

- (2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:
1. die Präsidentin oder der Präsident der Kammer,
 2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 37

- (1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung die Person, die den Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführung zu unterzeichnen.
- (3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 38

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§ 33), so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.
- (3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 33 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 41).
- (4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 27 Abs. 6 entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 39

- (1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 36 Abs. 1) zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 27 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

VII. Nachwahl und Wiederholungswahl

§ 40

- (1) Hat in einem Wahlkreis, weil in ihm keine Wahlvorschläge eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen wurde, keine Wahl stattgefunden, wird einmalig eine Nachwahl durchgeführt.
- (2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 41

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 31 ff.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 42

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter der Kammer sind, neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung.

IX. Schlussbestimmungen

§ 43

Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen.

§ 44

Diese Wahlordnung tritt gem. § 26 Abs. 2 HKG mit der Bekanntmachung im *niedersächsischen ärzteblatt* in Kraft.

Das Niedersächsische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 15.08.1996 - Az.: 405 - 41911/2 - die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen (WO-ÄKN) wird hiermit ausgefertigt und im *niedersächsischen ärzteblatt* verkündet.

Hannover, den 26.08.1996

*) Anlagen nicht abgedruckt.